

Reiterverein Klausdorf/Schwentine e.V.

S a t z u n g



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Reiterverein Klausdorf/Schwentine e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 24222 Schwentinental
Paradiesweg15
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Plön und durch den
Kreisreiterbund Plön Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine
Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) .

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein betrachtet sich als Träger des Reitsports der ihm angehörenden Mitglieder und ganz besonders der dem Verein in einer besonderen Gruppe aufgegliederten Jugendlichen, die ihr Vereinsleben nach einer Jugendordnung gestalten.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports und bietet Unterstützung in der Reitausbildung durch die von ihm beauftragten Ausbilder.
3. Der Verein unterhält das Jugendheim im Paradiesweg 15 und den Reitplatz, mit einem Hindernispark, in der Dorfstraße 59.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein dient den im § 2 genannten Zwecken und Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Bestrebungen.
2. Alle Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Die Mitglieder des Reitvereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderung der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommenen Mitglieder sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntzugeben.

2. Jugendliche ab 16 Jahren sind stimmberechtigt, aber nicht in den Vorstand wählbar.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied muss Einstimmigkeit herrschen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereines zum Ehrenvorsitzenden Wählen. Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, ohne Stimme an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragszahlung frei.
5. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis zum 15. November zugestellt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. z.B. ein Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Beitragsverzug über sechs Monate, unehrenhaftes Verhalten.
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
5. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitpunkt eines Jahres hinaus.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gefordert.
3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Beiträge werden bei jährlicher Zahlung im Januar und bei halbjährlicher Zahlung im Januar und Juli fällig.

§ 7 Organe

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand,
 2. die Sportausschüsse,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen und zwar aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Stellvertreter des Jugendwartes
 8. vier Beisitzern
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Die Aufgaben der Beisitzer werden durch die Mitglieder der Versammlung bestimmt. Die Posten der Beisitzer müssen nicht jedes Mal besetzt werden.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Sportausschüsse

1. Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder Sportausschüsse gewählt. Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern.
2. Kommt ein Sportausschuss nicht zu einem einstimmigen Beschluss so ist dem Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

§ 10 Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren und den jungen Reitern des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zu Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch einfachen Brief oder Karte einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 2. Entlastung des Vorstands.
 3. Wahl eines neuen Vorstands, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist.
 4. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegelder und Umlagen.
 5. Bestätigung des Jugendwartes und seines Vertreters.
 6. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben

§ 13 Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
3. Die Regelung gemäß Absatz I gilt entsprechend für Wahlen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. § 11, Absatz I, Satz 2, gilt sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls die Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreise der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.
2. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für reitsportliche Zwecke.

§ 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

23. März2000